

**SATZUNG DER STADT USINGEN
ÜBER DIE BENUTZUNG DER S T A D T W A A G E
IM STADTTEIL ESCHBACH**

In der Fassung des vom 31.08.1987*

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.10.1980 (GVBl. I S. 383), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Usingen in ihrer Sitzung am 31.08.1987 folgende Satzung der Stadt Usingen über die Benutzung der S t a d t w a a g e im Stadtteil Eschbach beschlossen:

§ 1

Die Stadt stellt die Stadtwaage im Stadtteil Eschbach (Fahrzeugwaage) als öffentliche Einrichtung zur allgemeinen Benutzung bereit.

§ 2

Jeder Einwohner der Stadt Usingen ist zur Benutzung der Stadtwaage nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt.

§ 3

Das Verwiegen erfolgt nach den Bestimmungen der Maß- und Gewichtsordnung. Der Wiegemeister bzw. die Wiegemeisterin sind vereidigt.

§ 4

Die zu verwiegenden Gegenstände sind von dem Besitzer selbst auf die Waage zu bringen. Beim An- und Abfahren ist größte Sorgfalt geboten. Wird die Waage durch fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der Benutzer beschädigt, so sind diese schadensersatzpflichtig. Bei der An- und Abfuhr und beim Wiegen haben die Benutzer der Waage den Weisungen des Wiegemeisters bzw. der Wiegemeisterin nachzukommen.

§ 5

Die Benutzer der Stadtwaage sind verpflichtet, dem Wiegemeister bzw. der Wiegemeisterin den Namen des Auftraggebers sowie die Art des Wägegutes anzugeben und, soweit nicht ohne weiteres ersichtlich, das Wägegut zu bezeichnen.

§ 6

Zur Deckung der Kosten für die Einrichtung und Unterhaltung der Stadtwaage sowie der allgemeinen Verwaltungskosten werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

a) bis	500 kg	6,00 DM (3,07 €)
b) bis	1000 kg	8,00 DM (4,09 €)
c) über	1000 kg	10,00 DM (5,11 €)

§ 7

Die Wiegegebühr ist sofort in bar an den Wiegemeister bzw. an die Wiegemeisterin zu zahlen. Der Wiegeschein gilt als Quittung.

§ 8

Die Wiegezeiten werden wie folgt festgesetzt:

montags bis freitags von	10.00 Uhr bis 19.00 Uhr
samstags von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

In außergewöhnlichen und dringenden Fällen kann auch außerhalb dieser Wiegezeit verwogen werden. Die zu erhebende Gebühr erhöht sich in diesen Fällen sonntags um 100%.

Von der Erhöhung der Gebühr kann durch den Magistrat bei Vorliegen besonderer Umstände Befreiung erteilt werden.

§ 9

Die vorstehende Satzung ist im Wiegehäuschen an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

§ 10

Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den jeweils geltenden verwaltungsverfahrensrechtlichen und verwaltungsgerichtlichen Vorschriften.

§ 11

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Waagesatzung vom 12.07.1978 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Usingen, den 17.09.1987

Der Magistrat der Stadt Usingen
gez. E g g e b r e c h t
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde gem. § 8 der Hauptsatzung der Stadt Usingen am 26. September 1987 im Usinger Anzeiger veröffentlicht.

Usingen, 24.09.1987

gez. Eggebrecht
Bürgermeister

* Inkrafttreten

27.09.1987